

„Legal Highs“ – verwaltungsrechtlicher Umgang mit den neuen Drogen

Ständig kommen neue Drogen auf den Markt, die nicht vom Betäubungsmittelgesetz erfasst sind. Wie können die Verwaltungsbehörden damit umgehen?

Von Volker Kalus



© dataproduct/Fotolia

Eine ganze Reihe von psychoaktiven Substanzen werden per selbstgedrehter Zigarette aufgenommen

Beschäftigt man sich mit den neuen Drogen auf dem Markt, kommt man immer öfter mit Bezeichnungen wie Kratom, JHW 73, Cannabinoidmimetika, Chage+, Badesalz, Luffterfrischern, Smoke, Scence, Yucatan Fire und vielen anderen in Kontakt (Informationen darüber finden sich insbesondere auf der Seite www.legal-highs.info).

Hierbei handelt es sich insbesondere um Stoffe, die nicht vom Betäubungsmittelgesetz erfasst sind und somit auch nicht unter die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung fallen, die sich mit der Eignung von Fahrzeugführern befassen, welche wegen Besitz oder Konsum von Stoffen nach dem Betäubungsmittelgesetz auffällig geworden sind.

Trotzdem bekommen Fahrerlaubnisbehörden Mitteilungen der Polizei nach § 2 Abs. 12 StVG unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Polizei „... Tatsachen hinsichtlich der Befähigung oder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ...“ mitzuteilen hat. Darunter fallen nicht nur Stoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz sondern auch andere psychoaktiv wirkende Stoffe oder Arzneimittel wie Abbildung 1 auf Seite 148/149 unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 der Fahrerlaubnisverordnung im Zusammenhang mit der Anlage 4 Nr. 9 aufzeigt.

In der Praxis stellt sich nun die Frage, wie die Fahrerlaubnisbehörde mit den Erkenntnissen aus den Mitteilungen der Polizei nach § 2 Abs. 12 StVG umgeht. Legen wir § 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde, ist als erste Maßnahme ein ärztliches Gutachten in Betracht zu ziehen,

wenn den Mitteilungen greifbare und nachvollziehbare Tatsachen zu entnehmen sind, die auf

- Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
- Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- widerrechtlichen Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
- missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen hinweisen.

Im Zusammenhang mit den „Legal Highs“ fallen die ersten beiden Möglichkeiten weg, da es sich bei den Konsumstoffen nicht um Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz handeln. Somit bleibt nur die missbräuchliche Einnahme anderer psychoaktiv wirkender Stoffe.

In diesem Zusammenhang sind nun die Begrifflichkeiten „missbräuchliche Einnahme“ und „psychoaktiv wirkende Stoffe“ zu definieren, um daraus die Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde herleiten zu können.

Die „missbräuchliche Einnahme“ ist in der Anlage 4 Nr. 9.4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung als „regelmäßiger übermäßiger Gebrauch“

definiert. Was darunter zu verstehen ist, wurde bis heute im Zusammenhang mit psychoaktiv wirkenden Stoffen nicht abschließend geklärt. Es ist lediglich davon auszugehen, dass es im Gegensatz zum Konsum von Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz (mit Ausnahme von Cannabis) mehr als der einmalige Konsum sein muss, da ansonsten eine spezielle Erläuterung unter Nr. 9.4 der Anlage 4 nicht erforderlich gewesen wäre. In den Fällen einer nachgewiesenen missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Stoffen ist von der Nichteignung auszugehen und die Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen beziehungsweise eine Fahrberechtigung nach § 3 FeV zu untersagen.

Unter einem psychoaktiv wirkenden Stoff ist laut der Internet-Enzyklopädie Wikipedia eine

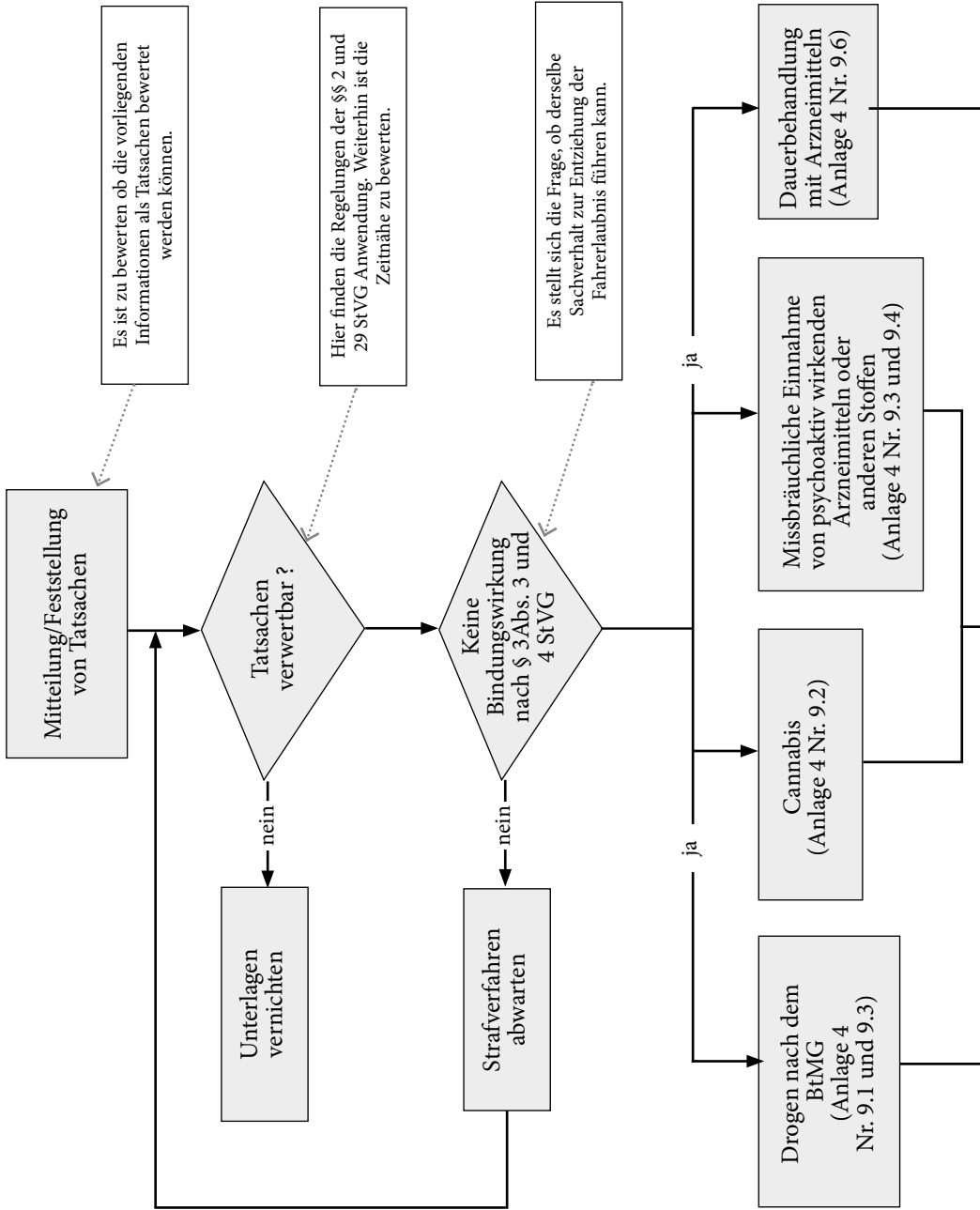
psychotrope Substanz zu verstehen, welche die Psyche des Menschen beeinflusst. Man spricht auch von einer psychoaktiven Substanz oder einem Psychotropikum. „Jeder von außen zugeführte Stoff, der Veränderungen der Psyche und des Bewusstseins eines Menschen zur Folge hat, wird als psychotrop oder psychoaktiv bezeichnet. Eine solche Beeinflussung kann subtil sein und zum Beispiel als Anregung, Entspannung oder angenehme Stimmungsänderung positiv erlebt werden, den Bewusstseinszustand aber auch weitreichend bis hin zum Krampfanfall oder Koma beeinträchtigen.“

Damit fallen alle sogenannten Legal Highs, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen (zum Beispiel synthetische Cannabinoide), automatisch unter den Begriff der psychoaktiv wirkenden Stoffe nach der Fahrerlaubnis-Verordnung und somit unter die Regelungen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 FeV.

Nicht eindeutig ist die Zuordnung einer Überprüfungsmassnahme bei Besitz von Legal Highs. Während § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens alleine schon beim Besitz von Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz zulässt, formuliert Abs. 1 Satz 1 bei psychoaktiv wirkenden Stoffen die Notwendigkeit, dass Tatsachen auf eine missbräuchliche Einnahme hinweisen.

Aufgrund der undifferenzierten Regelungen kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, bei Legal Highs – auch lediglich bei Besitz derselben – ein ärztliches Gutachten in Auftrag zu geben, mit der Fragestellung ob eine missbräuchliche Einnahme vorliegt. Diese Einschätzung resultiert aus der Überlegung, dass aufgrund des „legalen“ Erwerbes der psychoaktiv wirkenden Stoffe die Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen Einnahme ebenso nahe liegend ist, wie der Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz bei Besitz entsprechender Drogen. Dies unter anderem auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Konsumenten den Konsum von Legal Highs nicht als Konsum von Drogen ansehen. Hierzu ein Beispiel aus einer Vernehmung:

„... Zu der Sache kann ich sagen, dass ich nichts mit Drogen zu tun habe und auch nie haben wollte.“



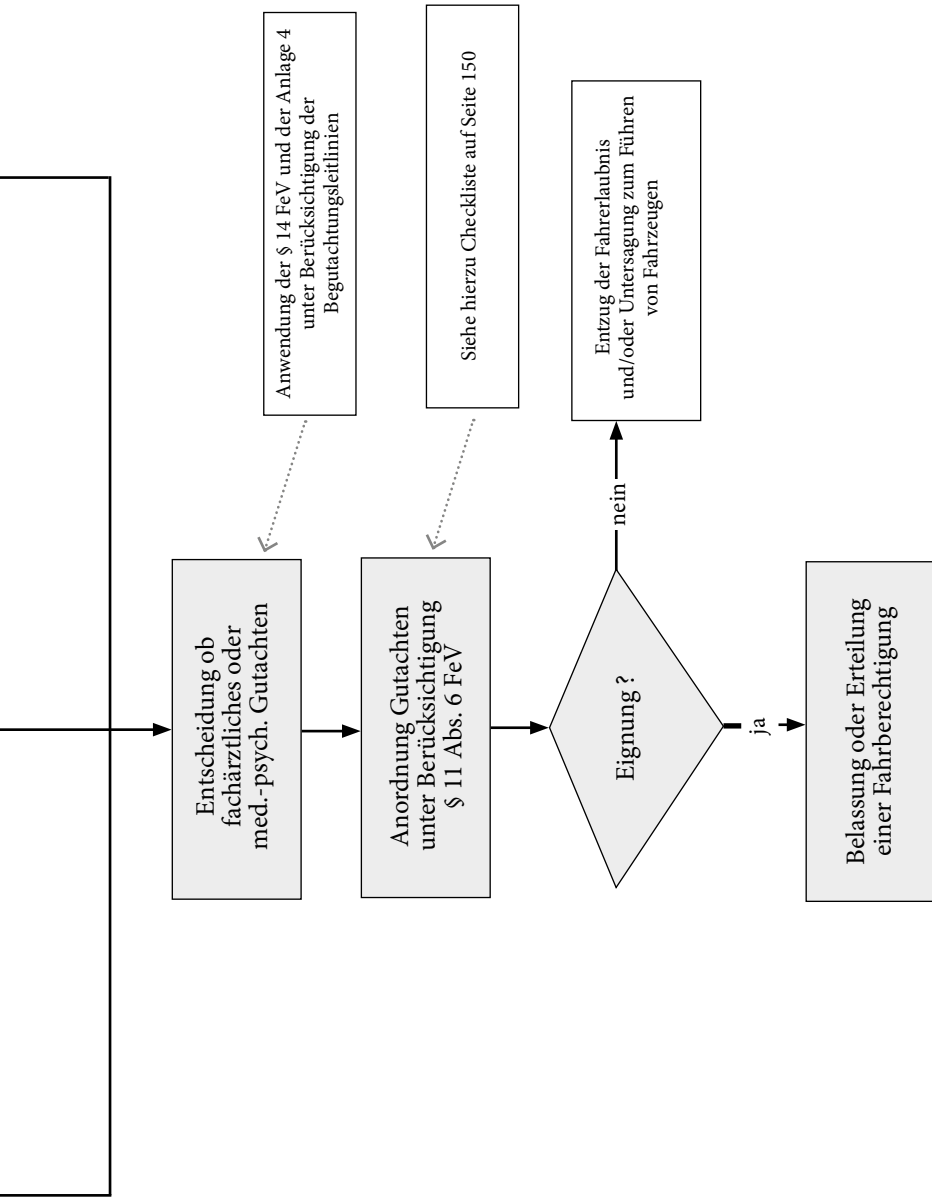


Abbildung 1 : Systematik der Eignungsüberprüfung im Zusammenhang mit § 14 Fahrerlaubnis-Verordnung

© Michael Urban/dap



Zur Zeit kommen nahezu täglich neue Drogen auf den Markt

Gerade aus diesem Grund habe ich mich entschlossen, Vanilla Scope zu kaufen. Ich habe das Scope an diesem Tag, als ich erwischt worden bin, in H. im Geschäft G., ein Gramm für elf Euro, gekauft. Ich dachte, es sei eine Kräutermischung. Ich dachte, dass die Kräuter eine berauschende Wirkung haben, wenn man sie raucht. Das da ein Stoff drin ist, der verboten ist, habe ich damals nicht gewusst. Es stand auch nicht auf der Verpackung. Nach dem Kauf habe ich mich mit meinem Freund getroffen und wir sind zusammen ins Fitnessstudio trainieren gegangen. Danach sind wir ins Schwimmbad und ich habe eine selbstgedrehte Zigarette mit der Kräutermischung rauchen wollen ...“

In der anschließenden medizinisch-psychologischen Begutachtung wurde bei dem Betroffenen der Cannabinoid-Rezeptor-Agonist JWH 122 nachgewiesen, dessen pharmakologische Potenz der 60-fachen(!) des illegalen Cannabis-Wirkstoffs THC entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass für den Verordnungsgeber zum Zeitpunkt der Formulierung des § 14 FeV die aktuelle Problematik nicht absehbar war. Daher müssen von den Verwaltungsbehörden die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um über die Rechtsprechung und längst überfällige erforderliche Anpassungen des § 14 und der Anlage 4 die Problematik der Legal Highs in den Griff zu bekommen.

Abschließend sollte noch darauf hingewiesen werden, dass nur dann eine Eignungsüberprüfung eingeleitet werden sollte, wenn entweder durch ein Behördengutachten nach § 256 StPO der Nachweis entsprechender psychoaktiv wir-

kender Stoffe nachgewiesen wurde oder Informationen über den Besitz oder Konsum eines Produktes vorliegen, das für den Inhalt entsprechender Stoffe bekannt ist. Hier wird es in den nächsten Jahren viel Bewegung geben, da zur Zeit nur eine begrenzte Anzahl dieser Stoffe durch die Rechtsmediziner nachgewiesen werden können. Die Anzahl der Stoffe beziehungsweise der Stoffgruppen wird jedoch immer weiter anwachsen mit dem Problem, dass diese Stoffe an einer Stelle bekannt gemacht werden beziehungsweise entsprechende Produkte gesammelt werden, damit die Verwaltungsbehörden auf die Informationen zugreifen können.

Fazit:

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 FeV und der Anlage 4 Nr. 9.4 zur Fahrerlaubnisverordnung wäre zur Zeit folgendes Vorgehen denkbar:

1. Besitz von Legal Highs: Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV zur Abklärung, welches Konsumverhalten vorliegt.
2. Einmaliger Konsum von Legal Highs: Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV
3. Missbräuchliche Einnahme von Legal Highs: Entzug der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Anlage 4 Nr. 9.4 FeV und Untersagung zum Führen von Fahrzeugen nach § 3 FeV i. V. m. Anlage 4 Nr. 9.4 FeV.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist es unerheblich, ob hier ein Fahrzeug unter dem Einfluss dieser Stoffe geführt wurde, da in diesen Fällen keine Bindungswirkung nach § 3 Abs. 3 und 4 StVG vorliegt und somit nicht abgewartet werden muss, ob eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren in Betracht kommt. ■

Volker Kalus ist Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht.

